

Dauerthema Hygiene Narka 2013



Offenlegung finanzieller Interessen des Autors, für den o. g. Vortrag

- P- Produkt: Finanzielles Interesse bei der Ausrüstung, dem beschriebenen Verfahren und/oder dem beschriebenen Produkt (z. B. Forschungsunterstützungen, Referentenhonorare, Reisekostenunterstützungen, Stipendien etc.)
- I – Investor: Finanzielles Interesse an Firmen, die eine beschriebene Ausrüstung, ein Verfahren oder Produkte liefern (z. B. Aktienbesitz, Anteilseigner etc.)
- B - Berater: Kommerzielle Vergütung oder Unterstützung des Autors in den letzten drei Jahren in Form von Beratungsverträgen (Mitgliedschaft in Gremien, Beiräten, Aufsichtsräten etc.)
- K - Keine: Keine Interessenskonflikte; keine kommerzielle Unterstützung der vorgelegten Arbeit in irgendeiner Form

- **Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention
in medizinischen Einrichtungen
(MedHygV)
Vom 1. Dezember 2010**
- Fundstelle: GVBl 2010, S. 817
- Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (V v. 9.8.2012, 424)

Die Welt:21.08.2011

So krank machen deutsche Krankenhäuser

**HUNDERTTAUSENDE PATIENTEN INFIZIEREN SICH JEDES JAHR MIT HOCHRESISTENTEN ERREGERN: DER KRIEG
GEGEN DIE SUPERKEIME IST EIN KAMPF AN VIELEN FRONTEN.**

- geschätzte 400.000 – 600.000 behandlungs- assoziierte Infektionen /Jahr
In den USA bezeichnet man dies als healthcare-associated infection (HAI)
- geschätzte 7.500 – 15.000 Todesfälle/Jahr
- Bekämpfung der Resistenzen-Problematik

„Die Politik“ reagiert:

Jens Spahn (CDU) sagte der dpa im August 2010:

«Immer wieder haben wir uns auf Zuständigkeiten der Länder und der Krankenhäuser verlassen.

Das scheint aber nicht zu reichen.

Deswegen wollen wir jetzt eine *bundesgesetzliche Regelung prüfen.*»

- (1) Diese Verordnung regelt die erforderlichen Maßnahmen zur **Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen** und Krankheitserregern mit Resistenzen in medizinischen Einrichtungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 1. Krankenhäuser,
 - 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,**
 3. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 4. Dialyseeinrichtungen,
 5. Tageskliniken,
 6. Entbindungseinrichtungen,
 7. Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nrn. 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, sowie
 - 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden.**

Dieses Bundes-Gesetz ist Ende Juli 2011 in Kraft getreten

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Länder werden zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einhaltung der Infektionshygiene in allen relevanten Einrichtungen des Gesundheitswesens bis zum 31.03.2012 verpflichtet. (§23 Abs.8)

Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention **(KRINKO)** beim RKI erstellt Empfehlungen für Krankenhäusern und andere medizinischen Einrichtungen (§23 Abs.1).

Beim Robert Koch-Institut wird eine neue Kommission „**Antiinfektiva, Resistenz und Therapie (ART)**“ eingerichtet (§23 Abs.2).

- Definition des Standards und der Verantwortlichkeit
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
- ergänzender Regelungsauftrag für Landesregierungen
→ **Bayern:** Bayerische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV)